

# RS Vwgh 1991/3/22 88/13/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §166;

BAO §167 Abs2;

BAO §168;

BAO §171 Abs1 lita;

BAO §25;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1992, 24;

### Rechtssatz

Aussagen oder Beurkundungen von Verwandten müssen nicht grundsätzlich zugunsten ihrer nahen Angehörigen unrichtig sein. Es steht der Abgabenbehörde frei, den Sohn eines Steuerpflichtigen als Zeugen einzuvernehmen bzw eine allfällige Entschlagung gemäß § 171 BAO der freien Beweiswürdigung zu unterziehen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988130195.X01

### Im RIS seit

22.03.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)